

Kündigung von Krediten

Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt, Bielefeld/ Hannover

No 317 | AUGUST 2012

Strebt ein Kreditinstitut bei einem laufenden Kredit eine vorzeitige Vertragsbeendigung an, wird es nach aller praktischer Erfahrung zunächst das Gespräch mit dem Kreditkunden suchen, um eine einvernehmliche Vertragsbeendigung zu erreichen, bevor es einseitige Maßnahmen in Form einer Kündigung in Erwägung zieht. Außerordentliche Kündigungen sind nämlich nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Aber auch die ordentliche Kündigung ist mit gewissen rechtlichen Problemen verbunden, die bei einem einvernehmlichen Vorgehen vermieden werden. Ist eine einvernehmliche Vertragsaufhebung jedoch nicht möglich, hat die Bank folgende rechtliche Möglichkeiten für einseitige rechtliche Maßnahmen, die sich aus dem Gesetz, den AGB und dem Kreditvertrag ergeben:

Ordentliches Kündigungsrecht

Bei unbefristeten Krediten kann die Bank den Kreditvertrag unabhängig von der Höhe des Darlehensbetrages mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich kündigen (§ 488 Abs. 3 BGB). Diese gesetzlich geltende ordentliche Kündigungsfrist ist durch die AGB der Kreditinstitute rechtsgeschäftlich modifiziert worden. So kann die Bank nach Nr. 19 Abs. 2. AGB unbefristete Kredite und Kreditzusagen (sog. „b.a.w.-Kredite) jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Entgegen dem Wortlaut der Nr. 19 Abs.2 AGB ist die Bank nicht „jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist“ zur Kündigung berechtigt. Sie hat vielmehr auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht zu nehmen, was zu einer Reihe von Einschränkungen des Kündigungsrechts führt; insbesondere hat sie dem Kreditnehmer eine angemessene Frist für die Rückzahlung des Kredits einzuräumen. Der Wortlaut der vorgenannten Klausel hat einen aufsichtsrechtlichen Hintergrund, da nach den Grundsätzen über das Eigenkapital noch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen nicht mit Eigenkapital zu unterlegen sind, wenn sie fristlos und vorbehaltlos vom Kreditinstitut gekündigt werden können. Zu den unbefristeten Krediten zählen z.B. die auf einem Girokonto b.a.w. zugesagten Dispositionskredite sowie geduldete Kontoüberziehungen. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht, wenn eine Laufzeit- oder Tilgungsvereinbarung getroffen wurde. Dann ist nur die gleich dazulegende außerordentliche Kündigung möglich. Das vorbeschriebene Kündigungsrecht kann auch dann ausgeschlossen sein, wenn dem Kredit eine bestimmte Zweckbestimmung zugrundeliegt, was z. B. bei Existenzgründungskrediten und Sanierungskrediten der Fall ist. In der Zweckbestimmung wird hier die gleichzeitige stillschweigende Vereinbarung einer Befristung gesehen, so dass die jederzeitige Kündigung aus diesem Grunde ausgeschlossen ist. So ist bei einem Existenzgründungskredit eine Kündigung erst möglich, wenn sich endgültig herausgestellt hat, dass sich das Unternehmenskonzept bzw. die Geschäftsidee am Markt nicht durchgesetzt hat.

Bei einem Sanierungskredit im Rahmen eines Sanierungskonzepts berechtigt nicht jeder kurzfristige Misserfolg bei den Sanierungsbemühungen, z.B. ein geringer Verlust über eine kurze Periode, zur Kündigung. Die Bank würde sich widersprüchlich verhalten, wenn sie Sanierungsbemühungen schon im Anlauf scheitern ließe. Ihr steht allerdings ein Kündigungsrecht zu, wenn sich der Sanierungsversuch als aussichtslos erweist. Das ordentliche Kündigungsrecht des Kreditinstituts unterliegt nachstehenden Einschränkungen:

- Einschränkungen bei der Fristbemessung
- Rücksichtnahme auf Kreditnehmerinteressen
- Deckung durch Sicherheiten

Fristbemessung durch das Kreditinstitut

Dem Bankkunden muss bei der Kündigung eine angemessene Frist für die Kreditrückzahlung eingeräumt werden, damit er sich nach einem anderen Kreditgeber umsehen kann. Der Kunde darf nicht überrascht werden. Die Frist sollte sich in der Regel an § 488 Abs. 3 Satz 2 BGB orientieren, der 3 Monate vorsieht. Im Einzelfall kann auch eine kürzere Frist vertretbar sein, vor allem dann, wenn der Kredit verglichen mit den finanziellen Verhältnissen des Kunden unbedeutend ist. In der Regel wird für die Fristbemessung folgendes entscheidend sein, was sich auch in der Praxis bewährt hat: Wie lange dauert bei Kreditinstituten üblicherweise eine Entscheidung über eine Kreditvergabe in der betreffenden Art und Größenordnung und welcher Zeitraum wird bis zur Valutierung – etwa wegen vorheriger Sicherheitenübertragungen oder Eintragungen im Grundbuch – benötigt ?

Rücksichtnahme auf Schuldnerinteressen

Die Bank darf ihr Kündigungsrecht grundsätzlich nicht willkürlich und ohne Rücksicht darauf ausüben, ob dem Kunden ein vermeidbarer Nachteil zugefügt wird, der durch eigene Interessen der Bank nicht zu rechtfertigen ist. Eine Kündigung verstößt insbesondere dann gegen das Gebot der Rücksichtnahme, wenn die Bank einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, auf den sich der Kunde verlassen durfte. Ein in der Praxis häufig vorkommender Fall: Hat die Bank z.B.

über mehrere Monate hinweg eine höhere Überziehung des Kontos geduldet, darf sie nicht überraschend kündigen. Vielmehr bedarf es zunächst einer Abmahnung mit Einräumung einer angemessenen Frist zur Rückführung des Saldos auf Null oder in die vereinbarte Linie. Zudem muss die Bank diejenigen Verfügungen, die der Kunde im berechtigten Vertrauen auf einen gewährten Kredit getätigt hat, ausführen; insbesondere muss sie bereits ausgestellte und in den Verkehr gebrachte Schecks im Rahmen der geduldeten Überziehungen einlösen.

Deckung durch Sicherheiten

Vorübergehend kann man einer Bank das Recht zur ordentlichen Kündigung absprechen, wenn

- sie über vollwertige Sicherheiten verfügt und
- durch Hinausschieben der Kündigung keine Beeinträchtigung der Sicherheiten zu befürchten ist,
- der Kunde seine Annuitäten pünktlich erbracht hat,
- die Kündigung für den Kunden unverhältnismäßige Nachteile bringen würde und
- bei gewissenhafter Prüfung der Vermögensverhältnisse und der Erfolgsaussichten des Unternehmens zu erwarten ist, dass die Rückzahlung zu einem späteren Zeitpunkt ohne schwerwiegende Probleme möglich sein wird.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Für die in der Praxis relevanten außerordentlichen Kreditkündigungen ist Nr. 19 Abs. 3 AGB-Banken, Nr. 26 Abs. 2 AGB Sparkassen maßgeblich. Danach ist eine Kündigung der Bank zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank auch unter Berücksichtigung der Belange des Kunden die Fortsetzung der Geschäftsverbindung unzumutbar werden lässt.

Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden wichtigen Gründe liegen vor, wenn

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder

einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist

- der Kunde vertragliche Verpflichtungen verletzt hat. Solche typischen Vertragsverletzungen sind z.B. Zahlungsverzug, Verweigerung der Bestellung vereinbarter oder geschuldeter Sicherheiten, Mängel in den Angaben über die Vermögensverhältnisse oder auch ein fehlender Mittelverwendungsnachweis trotz mehrfacher Mahnung.

Wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation des Kreditnehmers

Weder dem Gesetz noch den AGB lässt sich entnehmen, wann sich die Vermögenssituation so verschlechtert hat, dass die Rückerstattung des Darlehens gefährdet ist. Es liegt auf der Hand, dass diese Frage nur nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls und einer Würdigung der Interessen beider Vertragsteile beantwortet werden kann. Bei einem Unternehmen ist besonders auf die Liquidität und/oder die nachteilige Veränderung des Eigenkapitals (Reinvermögen) abzustellen. Starkes Anzeichen für ein Liquiditätsproblem ist, wenn das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen gar nicht oder nur schleppend nachkommt. Insgesamt ist festzustellen, ob sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verschlechtert hat. Ein Indiz für die Verschlechterung sind in der Regel auch nachteilig veränderte Bilanzkennzahlen (z.B. Liquiditätsklausel: Verhältnis von kurzfristig realisierbaren Mitteln zu kurzfristigen Verbindlichkeiten). Eine Vermögensverschlechterung ist in jedem Fall bei Insolvenzreife anzunehmen, aber auch schon bei einer drohenden Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. Eine konkrete Gefährdung der Kreditrückzahlungsansprüche ist regelmäßig dann nicht gegeben, wenn ausreichende werthaltige Sicherheiten zur Verfügung stehen. Diese schließen jedoch die Kündigung nur dann aus, wenn sie nach dem Urteil eines unabhängigen, sachkundigen Dritten zur Deckung des vollen Kreditrisikos ausreichen und ohne nennenswerte Schwierigkeiten verwertbar sind. Dies ist der Fall, wenn sie das Kapital und weiter auf-

laufende Zinsen decken, kein Wertverfall der Sicherheiten bei einem Hinausschieben der Kündigung zu befürchten ist und die Sanierungsfähigkeit des Kreditnehmers vorliegt. In der Praxis gibt es erfahrungsgemäß – von absoluten Einzelfällen abgesehen – kaum rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kunde und Bank über das Vorliegen eines Kündigungsgrundes wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse. Dies liegt daran, dass die Bank von diesem Kündigungsrecht i.d.R. nur in rechtlich eindeutigen Situationen Gebrauch gemacht hat, d.h. wenn die Sanierungsfähigkeit des Kreditnehmers nicht mehr gegeben und damit die Insolvenz ohnehin unvermeidbar war.

Kündigung wegen Vertragsverletzungen

Verzug: Der Kreditgeber ist zur Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts befugt, wenn der Kunde fällige Zinsen und Tilgungen nicht bezahlt oder eingeräumte Kreditlinien überschreitet, d.h. bei gravierenden Vertragsverletzungen. In diesen Fällen ist eine vorherige Mahnung erforderlich, die zwar höflich gefasst sein darf, aber unzweideutig zum Ausdruck bringen muss, dass die Bank die fälligen Zahlungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einfordert. blieb diese erfolglos, ist die Bank unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verpflichtet, eine länger andauernde, nicht unerhebliche Kontoüberziehung und damit einen wesentlichen Vertragsverstoß des Kunden hinzunehmen, selbst wenn die von dem Kunden gestellten Sicherheiten ihren Schaden möglicherweise ausgleichen können. Wenn – und das ist ein in der Praxis häufig vorkommender Fall – der Kunde dagegen die Kreditlinie einmal oder mehrfach überzogen hat, ohne dass die Bank dies beanstandet, kann dieses Verhalten der Bank als stillschweigende Erhöhung des Kreditlimits gewertet werden, was zu einer Verwirkung des Kündigungsrechts führt.

Verweigerung von Sicherheiten: Ein Recht der Bank zur außerordentlichen Kündigung des Kredits besteht, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Abs. 2 AGB oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Angaben zu Vermögensverhältnissen Die Bank ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde sie durch unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse, z.B. durch unrichtige Bilanzen, getäuscht hat oder angesichts seiner wirtschaftlichen Krise deren Offenlegung verweigert. Die Pflicht zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse gehört zu den wesentlichen Verpflichtungen eines jeden Kreditnehmers. Im Interesse ihrer Einleger ist die Bank rechtlich verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtung durchzusetzen.

Nichteinhaltung von Finanzkennzahlen Die üblichen Finanzkennzahlen (Financial Covenants) zielen auf die Sicherstellung einer angemessenen Liquidität und eines angemessenen Eigenkapitals des Kreditnehmers bzw. seiner Gruppe ab. Ein „breach of covenants“ lässt auf eine (voraussichtliche) Krise des Kreditnehmers schließen. Die Bank kann deshalb hierauf durch eine außerordentliche Kündigung reagieren. Dies wird auch oft in den Unternehmenskreditverträgen so vereinbart. Die Nichteinhaltung der festgelegten finanziellen Rahmenbedingungen, z.B. bestimmter Bilanzrelationen, stellt dann eine Vertragsverletzung dar, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Gebräuchliche Financial Covenants sind:

- Eigenkapitalklausel
- Verschuldungsgrad
- Liquiditätsklausel
- Zinsdeckungsklausel

Häufig wird die Kündigung in der Praxis bei einem Bruch des Covenants nicht ausgesprochen. Stattdessen wird, wenn die Situation des Kreditnehmers dies rechtfertigt, für den jeweiligen Covenant-Bruch ein Verzicht auf die Kreditkündigung („Waiver“) erklärt. Dies kann je nach Zahl der Wiederholungen dieser Verzichte letztlich dazu führen, dass die zuletzt erreichten und von der Bank geduldeten Kennzahlen für die Zukunft die Basis darstellen und erst weitere Verschlechterungen zur Kündigung berechtigen.

caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortl.); Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA für Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG St. Gallen), Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Keiper-Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja-Cabeza, Abogada (ES); Michael Chidekel, LL.M. Adwokat (RS); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trüe, LL.M. (East Anglia), Assessor jur.; Uzunma Bergmann, LL.M., Attorney at Law (USA), Solicitor (England & Wales); Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin, Juristin (China); Dr. jur. Jorge Albitos-Bedoya, LL.M., Abogado (VEN); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Tokio, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.